



Absenzen und Dispensationen

Merkblatt für Eltern

Wir setzen die Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD) der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) um.

Es sind grundsätzlich drei Arten von Absenzen zu unterscheiden:

- Entschuldigte Absenzen
- Dispensationen/Urlaube
- Fünf freie Halbtage

Entschuldigte Absenzen

Vorgehen:

Die Eltern benachrichtigen so bald wie möglich die Klassenlehrperson und geben die Entschuldigungsgründe bekannt.

Entschuldigungsgründe:

- Krankheit oder Unfall des Kindes
- Krankheit oder Todesfall in der Familie
- amtliche Aufgebote (Erziehungs- und Berufsberatung, Prüfungen)
- Wohnortswechsel
- Schnupperlehren
- Arzt-, Zahnarzt- und Therapiebesuche
- Ärztlich verordnete Therapien

Dispensationen/Urlaube

Vorgehen:

Die Dispensationsgesuche sind so früh als möglich, spätestens zwei Wochen vor Abwesenheitsbeginn, von den Eltern zuhanden der Schulleitung schriftlich einzureichen. Sie sind zu begründen und allenfalls zu belegen.

Dispensationsgründe:

- Wichtige Familienereignisse
- Teilnahme an wichtigen kulturellen Anlässen
- Religiöse Gründe
- Antrag einer Fachinstanz
- Familienferien, wenn diese während den Schulferien nicht möglich sind

Zuständigkeit:

- Für Dispensationsgesuche ist die Schulleitung zuständig.
- Die Schulleitung nimmt mit den Lehrpersonen Rücksprache. Die Lehrpersonen dispensieren von sich aus keine Schüler*innen.

Fünf freie Halbtage

Eltern haben die Möglichkeit, ihre Kinder in eigener Verantwortung fünf Halbtage von der Schule zu dispensieren. Die fünf Halbtage können ohne Gesuch und Angaben von Gründen einzeln oder zusammenhängend frei gewählt werden. Die Eltern orientieren spätestens am Vortag die Klassenlehrperson.

Diese Absenzen- und Dispensationsregelung ist für alle Stufen verbindlich.